

Regierungsratsbeschluss

vom 29. März 2011

Nr. 2011/673

Neue Spitalfinanzierung; Festsetzung des Kantonsanteils 2012 gemäss Artikel 49a KVG

1. Ausgangslage

Mit der am 21. Dezember 2007 beschlossenen Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) wurde die Spitalfinanzierung neu geregelt. Ab 2012 werden die stationären Leistungen in Spitälern mittels leistungsbezogener Pauschalen abgegolten (Art. 49 Abs. 1 KVG). Die Vergütungen für die stationären Leistungen werden von den Kantonen und den Krankenversicherern anteilmässig übernommen (Art. 49a Abs. 1 KVG). Der Kanton setzt spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahrs den für alle Kantonseinwohner und -einwohnerinnen geltenden Kantonsanteil fest (Art. 49a Abs. 2 KVG). Der Kantonsanteil muss erstmals per 1. Januar 2012 festgesetzt werden (Absatz 5 Satz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 21. Dezember 2007).

In Bezug auf die Höhe des Kantonsanteils gelten während einer Übergangsphase von fünf Jahren besondere Bestimmungen. Kantone, deren Durchschnittsprämie für Erwachsene am 1. Januar 2012 die schweizerische Durchschnittsprämie für Erwachsene unterschreitet, können den Kantonsanteil zwischen 45% und 55% festlegen, wobei die jährliche Anpassung des Finanzierungsanteils bis zum 1. Januar 2017 höchstens 2 Prozentpunkte betragen darf (Absatz 5 Satz 2 und 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 21. Dezember 2007). Ab 2017 muss der Kantonsanteil in allen Kantonen mindestens 55% betragen (Art. 49a Abs. 2 KVG).

2011 liegt die Durchschnittsprämie für Erwachsene im Kanton Solothurn mit Fr. 351.05 unter der schweizerischen Durchschnittsprämie von Fr. 373.82. Weil dies auch in der Vergangenheit der Fall war, kann davon ausgegangen werden, dass im Kanton Solothurn die Durchschnittsprämie 2012 ebenfalls unter der schweizerischen Durchschnittsprämie liegen wird. Der Kanton Solothurn hat demnach die Möglichkeit, den Kantonsanteil für das Jahr 2012 zwischen 45% und 55% festzusetzen.

Die Zuständigkeit des Regierungsrates zur Festsetzung des Finanzierungsanteils gemäss Art. 49a KVG ergibt sich direkt aus der Krankenversicherungsgesetzgebung des Bundes. Das KVG erklärt die Kantonsregierungen in Bereichen, welche die Finanzierung der Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetzgebung betreffen, für zuständig (vgl. Art. 53 Abs. 1 KVG). Den Kantonsregierungen obliegt insbesondere die Genehmigung von Tarifverträgen und die Festsetzung von Tarifen gemäss Art. 46 bis 48 sowie Art. 55 KVG. Weil im kantonalen Recht eine explizite (deklaratorische) Zuständigkeitsvorschrift fehlt, soll diese mit der Revision des Spitalgesetzes geschaffen werden. Am 24. Januar 2011 wurde eine entsprechende Änderung des Spitalgesetzes in die Vernehmlassung geschickt (vgl. RRB Nr. 2011/166).

2. Erwägungen

Bezüglich der künftigen Spitalfinanzierung sind gesamtschweizerisch noch viele Fragen offen. Insgesamt besteht bezüglich der zu erwartenden Kosten grosse Unsicherheit. Bisher sind auch noch keine zwischen den Krankenversicherern und den für den Kanton Solothurn relevanten Spitälern auszuhandelnden Tarife bekannt. Dementsprechend ist es nicht möglich, für 2012 Kostenprognosen zu erstellen, die mit grosser Wahrscheinlichkeit eintreffen werden. Trotzdem muss der Kantonsanteil zwingend bis spätestens Ende März 2011 beschlossen sein.

Im Rahmen der Übergangsregelung ist der Kanton Solothurn grundsätzlich frei, für 2012 einen Kostenanteil zwischen 45% und 55% zu beschliessen. Dabei dürfte ein Prozentpunkt höher oder tiefer für den Staatshaushalt Mehr- oder Minderkosten in der Grössenordnung von 5 Mio. Franken bedeuten. Aus Sicht der Steuersituation im Kanton Solothurn bzw. der Steuerzahlenden sollte der Kostenanteil möglichst tief sein (45%), aus Sicht der Krankenversicherer bzw. der Prämienzahlenden hingegen möglichst hoch (55%). Im Sinne eines Kompromisses soll angesichts dieses Zielkonfliktes der Kantonsanteil mit 50% in der Mitte der Spannweite der Übergangsregelung festgelegt werden.

Auch wenn exakte Zahlen fehlen, ist doch davon auszugehen, dass der Kantonsanteil heute eher bei 55% liegt als bei 50%. Aufgrund der ab 2012 gültigen freien Spitalwahl resultieren für den Staatshaushalt auch bei einem Kantonsanteil von 50% erhebliche Mehrkosten. Mit der vorliegenden Festsetzung des Kantonsanteils können diese Mehrkosten während einer beschränkten Zeitspanne teilweise kompensiert werden.

Spätestens 2017 muss der Kantonsanteil 55% betragen. Es ist geplant, den Kantonsanteil bis 2017 jährlich um einen Prozentpunkt zu erhöhen, bis die gesetzlich vorgegebene Zielgrösse erreicht ist.

Sollte sich im Herbst 2011 nach Bekanntgabe der Prämien für das Jahr 2012 zeigen, dass die solothurnische Durchschnittsprämie 2012 über dem schweizerischen Durchschnitt liegt, finden die Übergangsbestimmungen bezüglich Höhe des Kantonsanteils keine Anwendung. In diesem Fall müsste der Kantonsanteil mindestens 55% betragen.

Aufgrund der Durchschnittsprämie für Erwachsene im Jahr 2011 müssen die drei Nordwestschweizer Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Bern den Kantonsanteil zwingend auf mindestens 55% festsetzen, während der Kanton Aargau unter Anwendung der Übergangsbestimmung für 2012 einen Kostenanteil von 47% beschlossen hat.

3. Beschluss

- 3.1 Für das Jahr 2012 wird der für alle Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons Solothurn geltende Kantonsanteil nach Art. 49a Abs. 2 KVG auf 50% festgesetzt.
- 3.2 Falls die Durchschnittsprämie für Erwachsene im Kanton Solothurn 2012 höher sein sollte als die schweizerische Durchschnittsprämie für Erwachsene, wird der Kantonsanteil 55% betragen.

A handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'A', 'E', and 'F' in a stylized, cursive script.

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Gesundheitsamt (2); (HS, PB)

Amt für soziale Sicherheit

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

tarifsuisse ag, Michael Rolaz, Leiter Spital stationär, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, 3003 Bern

Aktuarin SOGEKO